

*M 22.1.*

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag 01686/2019 der Fraktion DIE LINKE  
Betreff: Schulschachkongress bestmöglich unterstützen - weitere Schulen und Kitas für den Schachsport begeistern**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den vom 08.-10.11.2019 erstmals in Mecklenburg-Vorpommern stattfindenden Schulschachkongress der Deutschen Schachjugend bestmöglich zu unterstützen und diesen Anlass dafür zu nutzen, weitere Schulen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Schwerin zu ermutigen, sich als anerkannte Schachschule oder Schachkita zu qualifizieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis/**

Mit dem zulässigen Antrag wird der eigene Wirkungskreis berührt.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Die Aufgaben der Schulträgerschaft und des Vorhaltens einer bedarfsgerechten Kitalandschaft und deren Finanzierung sind pflichtige Aufgaben.**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die voraussichtlich entstehenden Kosten können nicht eingeschätzt werden.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Es wird eine Befassung mit dem Antrag in den Fachausschüssen empfohlen.

Eine „bestmögliche“ Unterstützung müsste eventuell auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden werden, was angesichts der Haushaltslage kaum darstellbar ist.

Inhaltlich wird der Ansatz seitens der Verwaltung zwar begrüßt. Insofern werden derartige Veranstaltungen auch positiv begleitet. Maßgeblich, ob sich Einrichtungen als Schachschulen oder Schachkitas aufstellen, dürften aber die jeweiligen Konzepte wie das Schulprogramm für eine Schule bzw. die Konzeption für eine Kita-Einrichtung sein.

Bei beiden Leistungsprofilen hat die Landeshauptstadt Schwerin, wenn überhaupt, nur mittelbar Einfluss, da für diese im Wesentlichen die Schulen und Einrichtungen selbst verantwortlich sind. Zum einen wird das Schulprogramm durch die Schulkonferenz verabschiedet (§ 76 Abs. 6 Nr. 10 SchulG M-V). Zum anderen werden die Leistungsangebote der Kindertagesstätten durch sie und deren Träger in Zusammenarbeit mit dem Elternrat entwickelt (§ 10 i.V.m. § 8 Abs. 4 KiföG M-V).



Andreas Ruhl